



**Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk**



THW-Dienstvorschrift 2-220

Prüfungsvorschrift Grundausbildung und angepasste Grundausbildung (DV 2-220 PvGA)

Herausgegeben von:
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Referat EA 3 / Ausbildungsgrundlagen und -medien
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Aktenzeichen: EA3/101-07-12

Stand: Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1. Zweck und Regelungsgegenstand.....	4
2. Grundlagen der Prüfung.....	4
3. Personal der Prüfung und dessen Aufgaben.....	4
3.1 Prüfungsleiter/innen.....	4
3.2 Prüfer/innen.....	5
3.2.1 Prüfer/innen Theorie.....	5
3.2.2 Prüfer/innen Praxis.....	5
3.3 Stationshelfer/innen.....	5
3.4 Prüfungskommission.....	5
4. Zulassung zur Prüfung.....	6
5. Organisation der Prüfung.....	7
6. Durchführung der Prüfung.....	8
6.1 Belehrung.....	8
6.2 Ablauf und Ermittlung der Ergebnisse.....	8
6.2.1 Theoretische Prüfung.....	8
6.2.1.1 Chancengerechtigkeit.....	9
6.2.2 Praktische Prüfung.....	9
6.2.3 Kombinationsprüfung Grundausbildung und Leistungsabzeichen Gold.....	10
6.3 Ausschluss von der Prüfung.....	10
6.4 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.....	10
6.5 Wiederholung der Prüfung.....	10
6.6 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen.....	10
7. Schlussbestimmungen.....	11
8. Anlagen.....	11

Vorwort

Die Aus- und Fortbildung im THW gliedert sich dreistufig in: Grundbefähigung, Fachbefähigung und Weiterbefähigung.¹ Die Grundausbildung und angepasste Grundausbildung gehören zur ersten Ausbildungsstufe, der Grundbefähigung, im THW. Die vorliegende THW-Dienstvorschrift ist die Prüfungsvorschrift zu den Prüfungen zur Grundausbildung und angepassten Grundausbildung.

¹ Die 1. Ausbildungsstufe wurde bisher in der THW-DV 2 als „Einsatzbefähigung“ bezeichnet. Mit der Aktualisierung der THW-DV 2 wird diese Bezeichnung durch „Grundbefähigung“ ersetzt.

1. Zweck und Regelungsgegenstand

Zweck der THW-Dienstvorschrift 2-220 Prüfungsvorschrift Grundausbildung und angepasste Grundausbildung (THW-DV 2-220 PvGA) ist es, die bundesweite Einhaltung einheitlicher Maßstäbe und Verfahren der Prüfungen GA bzw. aGA sicherzustellen. Für alle Angehörigen des THW ist die THW-DV 2-220 PvGA bindend.

Die THW-DV 2-220 PvGA regelt bundesweit die Grundsätze, Organisation und Durchführung der Prüfungen zur GA und aGA im THW. Sie kann ergänzt werden durch Anlagen. Sind Teile dieser Prüfungsordnung zeitweilig nicht anwendbar, behalten alle weiteren Regelungen Gültigkeit.

2. Grundlagen der Prüfung

Grundlage für die Prüfung zur GA bzw. aGA ist die Ausbildung auf Basis der Curricula GA bzw. aGA in ihrer jeweils geltenden Fassung. Am Ende der GA bzw. aGA wird die Prüfung abgenommen. In dieser Prüfung sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie die Grundanforderungen an THW-Helfer/innen² erfüllen.

Die Prüfung besteht für die GA aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, die unabhängig voneinander bewertet werden. Für die aGA besteht die Prüfung aus Teilen der theoretischen GA-Prüfung. Die sogenannten Prüfserien umfassen eine Themenauswahl aus allen Lernabschnitten für alle Prüfungsteile. Sie sind in ihren Aufgaben festgelegt und dürfen nicht abgeändert werden. Die Regionalstelle (RSt) händigt die Prüfserien dem/der Prüfungsleiter/in rechtzeitig, jedoch spätestens am Prüfungstag, aus.

In Verbindung mit der Abnahme zum Leistungsabzeichen der Stufe Gold der THW-Jugend e.V. ist eine kombinierte Prüfung zulässig (siehe Punkt 6.2.4).

3. Personal der Prüfung und dessen Aufgaben

Im Folgenden werden das Personal für die Prüfung der GA bzw. aGA genannt und die jeweiligen Aufgaben beschrieben.

3.1 Prüfungsleiter/innen

Jede RSt beruft mindestens zwei Prüfungsleiter/innen. Die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Tätigkeit sind in der entsprechenden Funktionsbeschreibung der StAN in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Die Prüfungsleitenden handeln im Auftrag der Landesbeauftragten (LB). Sie sind verantwortlich für:

- die ordnungsgemäße Abwicklung der Prüfung,
- die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften,
- die allgemeine Sicherheit und den Gesundheitsschutz auf dem Prüfungsgelände vor, während und nach der Prüfung.

²Hier und im Folgenden sind ausdrücklich alle Geschlechter gemeint.

Sie sind gegenüber allen bei der Prüfung eingesetzten Kräften weisungsbefugt.

3.2 Prüfer/innen

Jede RSt beruft mindestens zwei Prüfer/innen GA (PGA). Die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit sind in der entsprechenden Funktionsbeschreibung der StAN in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die PGA übernehmen diese Funktion für die GA und aGA.

3.2.1 Prüfer/innen Theorie

Die PGA Theorie sind zuständig und verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung der theoretischen Prüfung. Sie:

- führen die Aufsicht während der theoretischen Prüfung,
- teilen die Frage- und Auswertungsbogen aus,
- achten auf die Einhaltung der maximal zulässigen Bearbeitungszeit entsprechend den Angaben auf den Prüfbogen,
- sammeln alle ausgegebenen Unterlagen ein und händigen diese der Prüfungskommission aus.

3.2.2 Prüfer/innen Praxis

Die PGA Praxis sind an ihren jeweiligen Stationen zuständig und verantwortlich für:

- die ordnungsgemäße Abwicklung der praktischen Prüfung,
- die Bewertung der Prüflinge,
- die Einhaltung der Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften,
- die allgemeine Sicherheit und den Gesundheitsschutz an ihren jeweiligen Stationen während der Prüfung.

Sie füllen die Auswertungsbogen gemäß der Vorgaben aus und händigen diese der Prüfungskommission aus.

3.3 Stationshelfer/innen

Die Stationshelfer/innen unterstützen:

- die PGA Praxis in der Durchführung der praktischen Prüfung an den Stationen,
- die Prüflinge – sofern sie dies wünschen und zum Ausdruck bringen – durch allgemeine Hilfestellung bei der Durchführung von Aufgaben, die nicht alleine gelöst werden können. Dabei dürfen die Stationshelfer/innen nicht in zu prüfende Arbeitsabläufe eingreifen.

3.4 Prüfungskommission

Durch die zuständige LB-Dst – bzw. durch die von ihr beauftragten RSt – wird zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungskommission eingesetzt. Diese besteht aus der/dem Prüfungsleiter/in

und mindestens zwei weiteren PGA. Die jeweiligen Prüfungsleiter/innen haben den Vorsitz in der Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission ist zuständig und verantwortlich für:

- die Einteilung der PGA und Stationshelfer/innen für die theoretische und praktische Prüfung,
- den Hinweis auf die Einhaltung der jeweils aktuellen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften,
- die Durchführung der Belehrungen der Prüflinge,
- die Dokumentation der Prüfung.

Findet eine kombinierte Prüfung GA und Abnahme des Leistungsabzeichens der Stufe Gold statt, teilt die Prüfungskommission auch dazu die abnahmeberechtigten Personen ein.³

Bei Unstimmigkeiten und Unklarheiten während der Prüfungen und/oder bei Bewertungen von Prüfungen tritt die Prüfungskommission zur Entscheidungsfindung zusammen. Falls die Prüfungskommission zu keiner Mehrheitsentscheidung kommt, gibt die Stimme des/der jeweiligen Prüfungsleiter/in den Ausschlag.

Sind die Voraussetzungen für die Organisation und/oder Durchführung der Prüfung GA bzw. aGA nicht erfüllt (siehe Punkt 5), entscheidet die Prüfungskommission, ob die Prüfung unterbrochen wird bis die Voraussetzungen wiederhergestellt sind oder die Prüfung gegebenenfalls abzubrechen ist.

4. Zulassung zur Prüfung

Die Entscheidung über die Anmeldung zur Prüfung der GA bzw. aGA treffen die Ausbildungsbeauftragten (AB) im Einvernehmen mit den stellvertretenden Ortsbeauftragten. Die AB melden die Prüflinge bei der zuständigen RSt zur Prüfung an.

Diese prüft nach Eingang der Anmeldung, ob **alle** Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und erstellt daraufhin die Teilnehmendenliste für die Prüfung. Die jeweiligen Prüfungsleiter/innen treffen die abschließende Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung der GA bzw. aGA.

Zur Prüfung der GA und aGA ist zugelassen, wer:

- am Tag der Prüfung **mindestens 16 Jahre alt ist**,
- gemäß den Vorgaben der Curricula GA bzw. aGA sowie Bereichsausbildung Sprechfunk Grundausbildung ausgebildet wurde und für diese Ausbildung den Schwellwert > 90 % gemäß Ausbildungskontrollblatt erreicht hat,
- die zur GA bzw. aGA zugehörigen Bereichsausbildungen erfolgreich absolviert hat (dies ist über das Ausbildungskontrollblatt spätestens am Prüfungstag nachzuweisen),
- über einen Leistungsstand verfügt, der eine erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung zur GA bzw. aGA erwarten lässt.

³ Weiteres dazu, siehe: Leistungsabzeichen der THW-Jugend e.V., Richtlinie für die Abnahme in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Nachweis über eine gültige Erste-Hilfe-Aus- und/oder Fortbildung. Dieser darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 24 Monate sein. Ist eine Vorlage nicht bereits mit der Anmeldung möglich, so muss der Nachweis der Prüfungskommission spätestens vor Beginn der praktischen Prüfung ausgehändigt werden.
- Eignungsuntersuchung zur Grundbefähigung,
- Impfschutz (Inland) gemäß THW-DV Impfschutz in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Prüfung GA gilt zusätzlich:

Alle Prüflinge und PGA haben die vollständige Einsatzbekleidung – gemäß der jeweils aktuellen „Richtlinie über die Bekleidung und Kennzeichnung im Technischen Hilfswerk“ und den geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften – sowie zusätzliche persönliche Schutzausstattung mitzuführen und während der Durchführung der praktischen Prüfung zu tragen. Junghelfer/innen können alternativ die persönliche Schutzausstattung der THW Jugend e.V. zuzüglich Einsatzhandschuhe tragen. Auch hier sind die jeweils geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften einzuhalten. Unvollständige Einsatzbekleidung und/oder persönliche Schutzausstattung führt bei Prüflingen zum Ausschluss vom praktischen Prüfungsteil.

5. Organisation der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung liegt in der Organisationshoheit der jeweiligen LB. Die LB-Dst kann die Organisation ganz oder teilweise an RSt oder die jeweiligen Prüfungsleiter/innen delegieren. Die LB-Dst bzw. die beauftragte RSt bestimmt rechtzeitig:

- die Prüfungsleiter/innen,
- die PGA (einschließlich Reserve),
- die Prüfungsaufgaben für die Prüfungsteile⁴ in Abstimmung mit dem/der jeweiligen Prüfungsleiter/in.

Die RSt händigt die Prüfserien den Prüfungsleitern/innen rechtzeitig, spätestens jedoch am Prüfungstag, aus.

Für die organisatorische Vorbereitung zur Durchführung der Prüfung ist die zuständige RSt in Kooperation mit dem/den ausrichtenden OV zuständig. Mit angemessener Vorbereitungszeit teilt die RSt dem OV die tatsächlich zu erwartende Personalstärke (PGA, Prüflinge und ggf. Betreuende) mit. Sicherzustellen ist insbesondere, dass die in der Materialliste⁵ aufgeführten Gegenstände vollzählig, einsatzbereit und stationsbezogen geordnet vorhanden sind. Es darf nur geprüftes Material verwendet werden. Weiterhin ist dafür zu sorgen, dass genügend Fläche für die praktische Prüfung sowie folgende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen:

- ein Raum für die Prüfungskommission,

⁴ In Verbindung mit der Abnahme zum Leistungsabzeichen der Stufe Gold der THW-Jugend e.V. sind auch die zusätzlichen Prüfungsteile für die Abnahme des Leistungsabzeichens der Stufe Gold festzulegen.

⁵ Abhängig von der jeweiligen Prüfserie

- ein Raum für die theoretische Prüfung, der auch als Bereitstellungs- und Verpflegungsraum genutzt werden kann.

Die zuständige RSt hat zu gewährleisten, dass für die praktische Prüfung allen PGA Praxis mindestens ein/e Stationshelfer/in zur Verfügung steht.

Ein Mitglied der Prüfungskommission hat die PGA sowie die Stationshelfer/innen vor Beginn der Prüfung stationsbezogen einzuteilen und gemäß den geltenden Arbeitsschutzvorschriften zu unterweisen.

6. Durchführung der Prüfung

Folgende Ausführungen gelten für die Prüfung GA und aGA, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vermerkt.

6.1 Belehrung

Vor Beginn der Prüfung weist ein Mitglied der Prüfungskommission Prüflinge und PGA darauf hin:

- dass bei schuldhaftem Abbruch der Prüfung oder bei Ausschluss wegen Täuschungsversuches die Prüfung als nicht bestanden gewertet wird,
- dass die geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Hygienevorschriften einzuhalten sind,
- dass die Prüfung für die GA aus einem theoretischen und einem praktischen Teil besteht, die unabhängig voneinander bewertet werden und gegebenenfalls unabhängig voneinander wiederholt werden können.

Abschließend sind alle Prüflinge zu fragen, ob sie sich in der Lage fühlen, an der bevorstehenden Prüfung teilzunehmen.

6.2 Ablauf und Ermittlung der Ergebnisse

Der gesamte Prüfungsablauf und die Prüfungsergebnisse sind unter Nutzung der bundeseinheitlichen und von der zuständigen RSt bereitgestellten Vorlagen zu dokumentieren.

6.2.1 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung der GA bzw. aGA besteht aus der Beantwortung einer Zusammenstellung von Fragen und erfolgt unter Aufsicht. Bei Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten können mehrere Antworten korrekt sein (Multiple Choice). Maximalpunktzahl und Prüfungsdauer sind den Prüfbogen zu entnehmen. Zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel sind ein in blauer oder schwarzer Farbe schreibender, nicht löschbarer Stift. Weitere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die Prüfung erfolgt unter Aufsicht der PGA Theorie.

Die Auswertung und Ermittlung der Prüfungsergebnisse führen die Prüfungsleiter/innen oder ein Mitglied der Prüfungskommission wie folgt durch: Die Beurteilung erfolgt anhand eines Musterlösungsbogens mit entsprechendem Bewertungsschlüssel. Eine Frage mit mehreren Antwortmöglichkeiten gilt nur dann als richtig beantwortet, wenn **alle** richtigen Antworten und keine falschen angekreuzt wurden. Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn in der Prüfung mindestens 80 % der maximal erreichbaren Punkte erzielt werden.

Haben Junghelfer/innen das Leistungsabzeichen Gold erfolgreich abgelegt, wird dieses als bestandener theoretischer Prüfungsteil für die Grundausbildung anerkannt. Der Nachweis muss spätestens zu Prüfungsbeginn vorgelegt werden und darf nicht älter als 12 Monate sein.

6.2.1.1 Chancengerechtigkeit

Prüflinge mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) oder nicht ausreichenden Deutschkenntnissen können in der theoretischen Prüfung, die schriftlich erfolgt, benachteiligt sein. Deshalb ist ihnen die Möglichkeit zu geben, dies den jeweiligen Prüfungsleitern/innen vor der Prüfung in einem Einzelgespräch mitzuteilen. Ein Antrag auf eine mündliche Prüfung in deutscher Sprache kann gestellt werden. Dem Antrag kann stattgegeben werden, wenn: a.) der Antragsgrund plausibel ist und b.) ein anderer Prüfungsablauf oder eine andere Prüfungsform die Benachteiligung aufhebt, ohne die jeweiligen Prüflinge zu begünstigen. Zwei PGA Theorie nehmen diese Prüfung unter Ausschluss weiterer Personen ab.

6.2.2 Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung GA umfasst praktische Aufgaben, die an verschiedenen Stationen geprüft werden. Der Mehrfachaufbau von Stationen ist zulässig. Abhängig von der Anzahl der Prüflinge ist jede Station mit mindestens einem/r PGA Praxis und mindestens einem/r Stationshelfer/in zu besetzen.

Die PGA Praxis lesen die vorgegebene Prüfungsaufgabe den einzelnen Prüflingen vor. Die Prüflinge haben die gestellten Aufgaben alleine zu lösen. Sie können sich dabei von Stationshelfer/innen auf Wunsch unterstützen lassen (siehe Punkt 3.3).

Die Auswertung und Ermittlung der Prüfungsergebnisse führen die PGA Praxis, die jeweiligen Prüfungsleiter/innen oder ein Mitglied der Prüfungskommission wie folgt durch: Die Beurteilung erfolgt anhand eines Stationsprüfbogens mit entsprechendem Bewertungsschlüssel. PGA Praxis können Prüfungen nach ihrem Ermessen an einzelnen Stationen abbrechen, sofern erkennbar ist, dass das Prüfungsziel nicht erreicht werden kann oder nur in einem unverhältnismäßig langen Zeitaufwand. Dies ist durch die jeweiligen Prüfungsleiter/innen zu bestätigen.

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn in der Prüfung mindestens 80 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst wurden.

6.2.3 Kombinationsprüfung Grundausbildung und Leistungsabzeichen Gold

Zu Organisation, Ablauf und Ermittlung der Ergebnisse: siehe Richtlinie für die Abnahme des Leistungsabzeichens der THW-Jugend e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

6.3 Ausschluss von der Prüfung

Bei von Prüflingen zu verantwortenden Pflichtverletzungen während der jeweiligen Prüfungsteile, insbesondere bei Täuschungsversuchen, sind die jeweiligen Prüflinge durch die jeweiligen Prüfer/innen zunächst von der weiteren Prüfung auszuschließen und der Prüfungskommission zu überstellen. Die Entscheidung über den endgültigen Ausschluss trifft die Prüfungskommission. Dazu ist ein Bericht zu erstellen und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

6.4 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Nach Auswertung der Prüfungen geben die jeweiligen Prüfungsleiter/innen den Prüflingen die Ergebnisse bekannt. Prüflingen, die nicht bestanden haben, kann das Ergebnis auf Wunsch in Einzelgesprächen mitgeteilt und gegebenenfalls erläutert werden.

Prüflingen, welche die Prüfung bestanden haben, wird am Prüfungstag eine Urkunde über die bestandene Prüfung ausgehändigt. Hierzu ist ein dem Anlass angemessener Rahmen zu wählen. Das Bestehen der Prüfung ist in THWin einzutragen.

6.5 Wiederholung der Prüfung

Prüflinge, die den praktischen und/oder theoretischen Prüfungsteil nicht bestanden haben, können diesen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten wiederholen. Nachprüfungen am Prüfungstag sind nicht zulässig. Es ist nur eine Wiederholungsprüfung zulässig.

Wenn auch die Wiederholung nicht zum Erfolg der Prüfung GA bzw. aGA führt, kann über eine weitere Mitwirkung im OV, die weder die GA noch die aGA voraussetzt, durch die jeweiligen OB gemeinsam mit der zuständigen RSt entschieden werden.

6.6 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Folgende Prüfungsunterlagen sind von den jeweiligen Prüfungsleiter/innen unmittelbar nach der Prüfung unter Verschluss zu nehmen und Vertretungen der LB-Dst bzw. der beauftragten RSt zu übergeben:

- Fragebogen und Lösungsbogen,
- Stationsprüfbogen der praktischen Prüfung,
- Formblatt Ergebnis der Prüfung.

Diese Prüfungsunterlagen sind in der LB-Dst bzw. in der beauftragten RSt in geeigneter Form zwei Jahre aufzubewahren.

Die Auswertungsbogen werden den zuständigen AB durch die jeweiligen Prüfungsleiter/innen übergeben und in die Helfer/innen-Akte im OV übernommen.

7. Schlussbestimmungen

Die THW-Dienstvorschrift 2-220 Prüfungsvorschrift Grundausbildung und angepasste Grundausbildung (THW DV 2-220 PvGA) nebst Anlagen tritt am 01.01.2019 in Kraft und löst die Vorgängerversionen ab.

8. Anlagen

Mögliche Anlagen werden auf dem Dienstweg veröffentlicht.

Bonn, 03.12.2018

gez.

Stephan Bröckmann

Abteilungsleiter Ehrenamt und Ausbildung



Unterschrift

